

Flugbetriebsordnung auf dem Modellflugplatz Vilsbiburg / Vilssöhl

Fassung vom 29.Januar 2018 (2 Seiten)

1. Prämissen:

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugplatzes nicht gefährdet oder gestört werden.
Auf dem Modellflugplatz darf der Modellflugsport grundsätzlich nur von aktiven Mitgliedern der Modellfluggruppe Vilsbiburg ausgeübt werden.

Für die Teilnahme am Flugbetrieb muss eine gültige, personenbezogene, ausreichende Haftpflichtversicherung, die Schäden durch den Betrieb des Flugmodells abdeckt, vorgewiesen werden.

Es gelten alle Regelungen der Aufstiegserteilung für den Modellflugplatz Vilsbiburg / Vilssöhl Aktenzeichen 25-2-3721.6-LA/08 vom 16.12.2008.

Jeder Nutzer des Modellflugplatzes Vilsbiburg/Vilssöhl verpflichtet sich die Flugbetriebsordnung einzuhalten. Der Betreiber eines Modells handelt grundsätzlich eigenverantwortlich. Die Auflagen der LuftVO sind in die Flugbetriebsordnung eingearbeitet.

2. Flugzeiten:

Folgende Flugzeiten sind für alle Flugmodelle einzuhalten:

Täglich von Sonnenaufgang bis 30 Minuten vor Sonnenuntergang.

An den Feiertagen Karfreitag und Allerheiligen ist jeder Flugbetrieb untersagt.

Für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren und Turbinen gilt zusätzlich:

Montag bis einschließlich Samstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

Sonntag und an Feiertagen von 10.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In den Sommerferien ist der Flugbetrieb, auch für Flugmodelle mit Verbrennermotoren, an Samstagen von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr zu Schulungszwecken erlaubt.

Bei aufziehendem Gewitter ist der Flugbetrieb einzustellen. Nachtflug ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Luft-Amt Süd erlaubt.

3. Zulässige Flugmodelle:

Zugelassen sind Flugmodelle ohne Antrieb, mit Gummimotoren, mit Elektromotoren, mit Kolbenmotoren und Turbinenantrieb. Als Flugmodell gilt ein Flächenmodell, Hubschraubermodell, Gleitschirmmodell oder Multicopter.

Die Flugmodelle müssen in einen einwandfreien technischen Zustand sein.

Die Flugmodelle und das dazugehörige Zubehör dürfen nur nach den Vorschriften, Sicherheitshinweisen und Spezifikationen des jeweiligen Herstellers betrieben werden.

Beim Betrieb von Turbinenantrieben ist ein Feuerlöscher bereit zu halten.

Beim Betrieb von Flugmodellen über 25kg Gewicht sind die gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Flugmodelle mit einem Abfluggewicht grösser 250 Gramm sind mit einer Metall-Plakette mit Namen und Anschrift des Modellhalters gemäß LuftVO, zu kennzeichnen.

4. Zulässige Fernsteuerungen:

Es dürfen nur Fernsteuerungen benutzt werden, die den geltenden Bestimmungen der Bundesnetzagentur entsprechen.

Beim Betrieb von Fernsteuerungen im Frequenzbereich 27MHz, 35MHz und 40MHz ist der benutzte Kanal an der Frequenztafel zu belegen und der Betrieb der Fernsteuerung vor dem Einschalten des Senders abzusprechen.

Datenübertragungen aus Flugmodellen (Videos, Bilder, usw.), auf Frequenzen, die auch zum Steuern von Flugmodellen genutzt werden, sind mit den Anwesenden abzustimmen.

5. Lärmgrenzwerte:

Alle Flugmodelle mit Verbrennerantrieb sind mit einem wirkungsvollen Schalldämpfer auszurüsten.

Es gilt für Flugmodelle mit Verbrennermotoren ein maximaler Schallpegel von 80db (A) in 7 Metern Abstand.

Angaben zum Messverfahren und weitere Angaben nach den Lärmvorschriften für Luftfahrzeuge des Luftfahrt-Bundesamtes. Ein Lärmpass ist für die betroffenen Flugmodelle auszustellen und mitzuführen.

6. Flugsektor:

Der zugewiesene Flugsektor befindet sich nördlich der Längsachse der Start- und Landebahn. Er erstreckt sich jeweils in einer Breite von 250m in beide Längsrichtungen und hat eine Tiefe von 120m von der Bahnmitte aus gemessen.

Die maximale Flughöhe beträgt 500m über Grund (ab 3500ft MSL kontrollierter Luftraum C).

Ein Überfliegen des Zuschauerbereiches, der Schutzhütte, des Vorbereitungsraumes und des Parkplatzes ist strengstens verboten. Bei Personen unterhalb des Flugraumes ist der Flugbetrieb einzustellen. Personen, Fahrzeuge und Tiere dürfen nicht überfliegen werden. Die Zufahrt des Modellflugplatzes ist entsprechend zu beobachten.

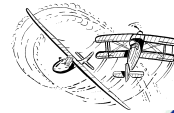
Die Modellpiloten dürfen sich zum Steuern nur am südöstlichen Rand der Start- und Landebahn aufhalten. Bei gleichzeitigen Betrieb mehrerer Flugmodelle müssen alle Piloten innerhalb ca. fünf Meter zusammenstehen.

Straßen und Wege dürfen nur in mindestens 25m Höhe überfliegen werden. Ausnahme gilt beim Starten und Landen.

Langsame und leichte Flugmodelle dürfen auf dem gesamten Modellfluggelände, außer im Vorbereitungsraum, dem Zuschauerbereich, dem Parkplatz, und den Abstellflächen, wenn eine Flughöhe von 25m nicht überschritten wird, betrieben werden. Der Betrieb ist ausnahmslos vor jedem Start mit den anderen Modellpiloten abzusprechen. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 25m ist zu anderen Personen einzuhalten. Vorrang hat der Betrieb im zugewiesenen Flugraum.

Gleiches gilt für Schwebeflugübungen mit Hubschraubermodellen, allerdings mit 50m Sicherheitsabstand.

Ausnahmslos ist jeglicher Flugbetrieb „im Rücken“ anderer Modellpiloten strengstens verboten.



7. Start, Flug, Landung:

Rollen des Flugmodells von, zur und auf der Start-/Landebahn ist erlaubt, wenn keine Gefahr besteht. Die anwesenden Personen sind auf das Rollen hinzuweisen. Der Start von Flugmodellen erfolgt nur im Bereich der Startbahn. Hubschraubermodelle und Multicopter sind zur Startstelle zu tragen. Schwebeflugübungen sind abzusprechen. Vor dem Start ist der Luftraum (in Bezug auf andere Modellflugzeuge und manntragende Flugzeuge) und die zu überfliegenden Bereiche (in Bezug auf Personen, Tiere, Fahrzeuge) zu beobachten, der Start ggf. zu verzögern. Der Start ist den bereits gestarteten Modellpiloten anzuzeigen. Sollten im Flug Probleme auftreten (Funkstörungen, Verlust von Teilen, allgemeine Probleme des Modellpiloten), ist der Flug sofort abzubrechen. Funkstörungen sind den anderen Modellpiloten sofort anzuzeigen. Die Landung ist den anderen Modellpiloten anzuzeigen. Vor der Landung ist der zu überfliegende Bereich und der Landebereich (siehe „vor dem Start“) zu beobachten. Die Landung ggf. zu verzögern. Landung hat Vorrang vor Start. Starts und Landungen im Vorbereitungsraum und von Starttischen sind ebenso wie Schweben im Vorbereitungsraum strengstens verboten. Die Ausweichregel gegenüber manntragenden Fluggeräten ist – sofortiges Verringern der Flughöhe.

8. Bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter:

Bzgl. der in der Aufstiegserlaubnis und der LuftVO genannten bestellten Aufsichtsperson gilt folgende Regel. Flugbetrieb findet nur mit einer bestellten Aufsichtsperson statt. Das Vereinsmitglied, das als erstes am Flugplatz eintrifft, gilt als bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter. Die Reihenfolge der Einträge im Flugbuch regelt den Übergang an eine andere Person z.B. beim Verlassen des Modellflugplatzes. Bei gleichzeitigen Flugbetrieb von bis zu drei Flugmodellen darf die bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter selber am Flugbetrieb teilnehmen. Vor dem Start des vierten Flugmodells ist eine bestellte Aufsichtsperson/Flugleiter zu benennen die nicht selbst am Flugbetrieb teilnehmen darf. Den Anweisungen der bestellten Aufsichtsperson/Flugleiters ist Folge zu leisten, sie übt Hausrecht aus. Der Name der bestellten Aufsichtsperson/Flugleiter ist in das Flugbuch einzutragen. Die Aufgaben der bestellten Aufsichtsperson/Flugleiters sind: Beobachtung des Luftraumes und Warnung vor anfliegenden, manntragenden Fluggeräten und Personen im Flugsektor. Beobachtung der Zufahrt zum Modellflugplatz und Warnung der Modellpiloten und ggf. der ankommenden Personen. Sicherstellung der Einhaltung der Flugbetriebsordnung und führen des Flugbuches.

9. Allgemeine Auflagen:

Alle Flugbewegungen sind von den Modellpiloten eigenständig in das ausliegende Flugbuch einzutragen. Während dem Flugbetrieb darf der Bereich der Start- und Landebahn nur von Modellpiloten und deren Helfern betreten werden. Zuschauer haben sich außerhalb dieses Bereiches aufzuhalten. Vorzugsweise hinter dem Schutznetz. Auf der Zufahrtstrasse dürfen keine Fahrzeuge geparkt werden. Diese sind auf dem Parkplatz hinter der Schutzhütte abzustellen. Der Vorstand übt Hausrecht aus. Er wird ggf. durch Mitglieder des Gesamtvorstandes vertreten. Jeder Nutzer des Modellflugplatzes Vilsbiburg/Vilssöhl ist verpflichtet, andere auf Verstöße bzgl. dieser Flugbetriebsordnung hinzuweisen. Das Betreten der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist nur zum Bergen von Flugmodellen erlaubt. Dabei soll so wenig Flurschaden wie möglich entstehen. Bei Flurschäden ist der 1.Vorsitzende zu informieren. Es dürfen keine Teile des Flugmodells auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen zurückbleiben. Der Verlust von Flugmodellen (nicht wieder aufgefunden oder „entflogen“) ist dem 1.Vorsitzenden zu melden. Bei Unfällen ist gemäß dem aushängenden Notfallplan zu verfahren. Verstöße gegen diese Flugbetriebsordnung werden gemäß der jeweils gültigen Vereins-Satzung behandelt.

10. Gastpiloten:

Gastpiloten benötigen eine gültige und ausreichende, personenbezogene Haftpflichtversicherung für Flugmodelle. Diese ist vor Beginn des Flugbetriebs vorzuzeigen. Gastpiloten benötigen für die Benutzung des Modellflugplatzes das Einverständnis eines Mitglieds des Gesamtvorstandes (1ter und 2ter Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Jugendwart, Beisitzer) und erhalten dadurch einen eingeschränkten Mitgliedsstatus ausschließlich im Sinne der Aufstiegserlaubnis. Gastpiloten werden in die Flugbetriebsordnung eingewiesen und müssen diese einhalten. Gastpiloten dürfen nur im Beisein eines Mitgliedes der Modellfluggruppe Vilsbiburg (siehe bestellte Aufsichtsperson) Flugmodelle betreiben. Die Gastregelung ist auf ca. 5 Gastflugbenutzungen begrenzt. Die Nutzung des Modellflugplatzes ist für Gastpiloten kostenlos. Lehrer-/Schülerbetrieb eines Vereinsmitgliedes (Lehrer), mit entsprechenden verbundenen Fernsteuerungen des Schülers und des Lehrers, sind von dieser Regelung ausgenommen und grundsätzlich erlaubt.

Gez.
Peter Füssl
1.Vorsitzender
29.Januar 2018